

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Dollnstein vom 04. November 2009

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Dollnstein folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung

§ 1

Beitragserhebung

(1) Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwands für die Verbesserung seiner Wasserversorgungseinrichtung durch Schaffung einer Verbundanlage der Wasserversorgung Dollnstein/Breitenfurt. Damit werden die ehemals technisch und rechtlich selbstständigen Wasserversorgungseinrichtungen Dollnstein und Breitenfurt zu einer technischen Einheitseinrichtung verbunden. Im Einzelnen geht es dabei um folgende Maßnahmen:

Die beiden bestehenden Wasserversorgungsanlagen Dollnstein und Breitenfurt werden durch die Verlegung einer ca. 2,2 km langen Verbundleitung, sowie durch die Errichtung eines Überhebepumpwerkes im Hochbehälter Dollnstein sowie durch eine Erhöhung der Förderleistungen im Brunnen 1 Dollnstein und im Brunnenpumpwerk Breitenfurt verbunden. Zu diesem Zweck wurden auch die Unterwasserpumpen in den Brunnen 1 und 2 von Dollnstein ausgetauscht und im Brunnen Breitenfurt die vorhandene Unterwasserpumpe durch eine stärkere Pumpe ersetzt.

Die entsprechenden Maßnahmen sind im Einzelnen in der beigefügten **Anlage 1** [Erläuterung (Seite 1-4) zur Wasserversorgung Dollnstein, Landkreis Eichstätt, Verbundleitung Wasserversorgung Dollnstein – Breitenfurt]) beschrieben. Die entsprechenden Kosten werden im Einzelnen in der beigefügten **Anlage 2** [Kostenfortschreibung Wasserversorgung Dollnstein – Verbundanlage und sonstiges (1 Seite)] aufgeführt.

Beide Anlagen (**Anlage 1 und Anlage 2**) wurden vom Ing.-Büro Riedrich, 90532 Feucht erstellt und datieren vom 15.09.2009. Die Verbesserungsbeitragskalkulation nimmt auf die **Anlagen 1 und 2** Bezug. Die Lage der einzelnen Bauteile ist aus den in **Anlage 3** beigefügten 6 Entwurfsplänen, nämlich Nr. 41.02 und Nr. 41.04 (Übersichtslagepläne Verbundleitung WV Dollnstein – Breitenfurt), Nr. 47.01 (Nachrüstung Überhebepumpwerke im Hochbehälter Dollnstein), Nr. 42.08 (Lageplan 7 Spülleitung Brunnen 2), sowie Nr. 42.07 (Lageplan 6 Kabelanschluss Pumpenschacht Groppenhof) und Nr. 47.02 (Umrüstung Brunnenpumpwerk Breitenfurt) zu ersehen. Die **Anlagen 1-3** sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Ein Abdruck der **Anlagen 1-3** erfolgt wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung. Deshalb wird erläuternd auf die beim Bauamt des Marktes niedergelegten **Anlagen 1-3** Bezug genommen. Diese Anlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragspflicht entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

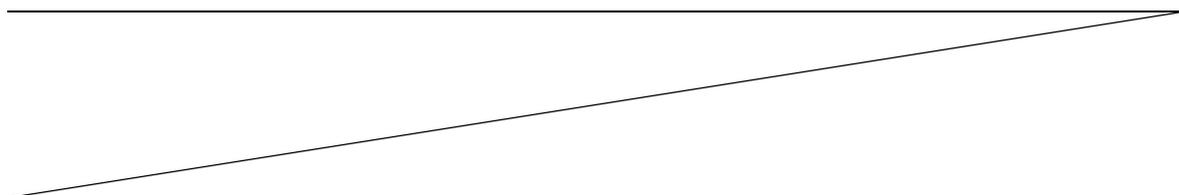
- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt	
pro m ² Grundstücksfläche	0,22 €
pro m ² Geschossfläche	0,82 €



§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

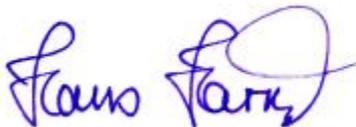
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Dollnstein für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dollnstein, den 04. November 2009

Markt Dollnstein



Hans Harrer
1. Bürgermeister